Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2813

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 72102 — 6110/64

Bonn, den 7. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 273. Sitzung am 16. Oktober 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1622) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Zusatz „(Weinwirtschaftsgesetz)".

2. § 1 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Weinreben, die ohne die erforderliche Genehmigung angepflanzt worden sind, zu entfernen sind."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Weinbaukataster

Ernte- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 989) und der zu diesen Artikeln vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien; dabei kann er die zuständigen Behörden bestimmen. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden."

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Auskunftspflicht

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein obliegen, von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der ge-

meinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes weiterzuleiten."

7. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stabilisierungsfonds erhebt zur Beschaffung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt."

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 989), Artikel 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) oder einer Vorschrift einer nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, die Erzeugung oder die Bestände von Trauben, Traubenmost oder Wein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
2. entgegen Artikel 1 bis 4 der Verordnung Nr. 143 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. November 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2789), geändert durch die Verordnung Nr. 26/64/EWG der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 28. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 753/64) oder einer Vorschrift einer nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Erklärung über den Rebbaubetrieb nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.
3. entgegen § 6 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
4. entgegen § 6 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren."

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 27. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 527) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Begründung

Der Entwurf soll das Gesetz an die Regelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die gemeinsame Marktorganisation für Wein anpassen und Erfahrungen Rechnung tragen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben haben.

Artikel 1

Zu Nummer 1

Für das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft hat sich die Bezeichnung „Weinwirtschaftsgesetz" eingebürgert. Es ist daher zweckmäßig, die Überschrift des Gesetzes entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Es entspricht einem Wunsch der Länder, in § 1 klarzustellen, daß die zuständigen Behörden der Länder die Entfernung ungenehmigter Anpflanzungen anordnen können.

Zu Nummer 3

Durch § 3 erhält der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ermächtigung, die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung der Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Marktorganisation für Wein erforderlich sind. Vorbild für § 3 ist § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493).

Zu Nummer 4

§ 4, der Vorschriften über Meldepflichten enthält, wird durch die Neufassung des § 3 entbehrlich.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung des § 6 wird die Auskunftspflicht entsprechend den Erfordernissen der europäischen Weinmarktordnung erweitert.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 7 entfällt. Absatz 1, der Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht enthält, ist entbehrlich, da in § 18 die Verletzung der Geheimhaltungspflicht unter Strafe gestellt wird. Absatz 2 ist in den neuen § 6 als Absatz 4 aufgenommen worden.

Der neue § 7 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 7

Durch die Neufassung des § 16 Abs. 1 wird klargestellt, daß zur Erhebung der Abgabe weitere Rechtsvorschriften nicht erforderlich sind. Ferner werden durch die Erhöhung der Beitragsfreigrenze auf 5 Ar kleinere Betriebe, die Wein nur für den Eigenbedarf erzeugen, zur Vereinfachung der Verwaltung von der Abgabepflicht freigestellt.

Zu Nummer 8

§ 17 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 1. Der bisherige § 17 Abs. 2 Nr. 1 entfällt, da § 4 des Gesetzes, auf den er sich bezog, gestrichen ist. An die Stelle der Meldepflicht nach dem gestrichenen § 4 ist nunmehr eine Melde- und Erklärungspflicht nach den Verordnungen Nr. 24, 134, 143 und 26/64/EWG getreten. Diese Pflichten können durch Rechtsverordnungen nach § 3 noch ergänzt werden. Alle Melde- und Erklärungspflichten fallen nunmehr unter § 17 Abs. 1 Nr. 1 neuer Fassung.

§ 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 17 Abs. 3 Nr. 2.

§ 17 Abs. 3 sieht bei Verstößen gegen die Anbauregelung des § 1 Weinwirtschaftsgesetz eine Geldbuße bis zu DM 5000 vor. Der bisherige Höchstbetrag von DM 1000 hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Allein in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sind bisher über 600 Bußgeldverfahren anhängig gemacht worden; das sind über 20 % der bisherigen Verfahren zur Genehmigung von Neuanpflanzungen. In 20 % der abgeschlossenen Bußgeldverfahren ist der Höchstbetrag festgesetzt worden.

In § 17 Abs. 4 ist nunmehr eine Verfolgungsverjährung von 2 Jahren festgesetzt, da die normale Verfolgungsverjährung von 6 Monaten nach § 14 OWiG zu kurz ist. Die Verjährungsfrist für Zuwiderhandlungen gegen die Anbauregelung nach § 1 Abs. 1 beginnt mit der Tat, d. h. mit der Anpflanzung. Die zuständigen Behörden erhalten jedoch in den meisten Fällen erst erhebliche Zeit nach Ablauf der normalen Verjährungsfrist von den Verstößen Kenntnis. Die laufende Kontrolle der Weinbergsgemarkungen auf Beachtung der Anbauregelung kann im allgemeinen erst gelegentlich der reblausgesetzlich vorgeschriebenen Sommerkontrolle der Weinbergsgemarkungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 9

§ 18 ist unter Berücksichtigung des Wegfalls des bisherigen § 7 neu gefaßt.

Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Freistellung von der Abgabepflicht für Betriebe mit einer Weinbergsfläche von 2 bis 5 Ar soll erstmalig für das Jahr 1965 gelten.

Kosten

Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter werden die nachstehend aufgeführten Kosten entstehen:

1. Für die Ernte und Bestandsmeldungen jährlich:

a) Bund	35 000 DM
b) Länder	215 000 DM

2. Für die Einrichtung bzw. erste statistische Auswertung eines Weinbaukatasters:

a) Bund	100 000 DM
b) Länder	1 250 000 DM

3. Hinzu kommen die Kosten für folgende auf Artikel 3 der Verordnung Nr. 26/64/EWG vom 28. Februar 1964 beruhenden Maßnahmen:
   a) jährliche Vervollständigung des Weinbaukatasters
   b) in 10jährigen Abständen, erstmalig 1976, vollständige Überholung des Weinbaukatasters.

   Die Höhe dieser Kosten ist zur Zeit noch nicht feststellbar.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zur Präambel**

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) förmlich geändert werden, das seinerseits als Zustimmungsgesetz verkündet worden ist. Die formelle Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

Hinzu kommt, daß Artikel 1 Nr. 2, 5 und 6 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt. Zudem ist in Artikel 1 Nr. 3 eine Ermächtigung des Bundesministers vorgesehen, nach der er die zuständigen Behörden bestimmen kann. Solche Vorschriften bedürfen nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

2. **Zu Artikel 1**

a) **Nr. 3**

In § 3 ist der Halbsatz "; dabei kann er die zuständigen Behörden bestimmen" zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zugunsten des Bundesministers, in das Organisationsrecht der Länder einzugreifen. Das sollte aus verfassungspolitischen Gründen unterbleiben.

b) **Nach Nr. 6**

Es ist folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

‚6 a. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen." '

Begründung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß angesichts der Mitwirkung des Aufsichtsrates und Verwaltungsrates bei der Leitung des Fonds und der von ihm auszuübenden Kontrolle des Vorstandes (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5, 7 des Gesetzes) auch weniger als die bisher vom Gesetz vorgeschriebenen mindestens drei Vorstandsmitglieder in der Lage sind, die dem Vorstand obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Zur Zeit besteht der Vorstand aus zwei hauptamtlichen und — aus formellen Gründen — zwei nebenamtlichen Mitgliedern. Das Gebot einer sparsamen Verwaltung erfordert die Begrenzung der Mindestzahl der Vorstandsmitglieder auf höchstens drei.

3. **Zu Artikel 3**

In Absatz 1 und 2 sind jeweils anstelle der Worte „Nr. 7" die Worte „Nr. 6 a und 7" zu setzen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 6 a.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Präambel

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprüngilchen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzung liegt hier jedoch nicht vor. Auch die in Artikel 1 Nr. 2, 5 und 6 genannten Vorschriften machen das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig, denn sie enthalten — entgegen der Auffassung des Bundesrates — keine Regelungen des Verwaltungsverfahrens, sondern materielles Recht. Ob sich aus Artikel 1 Nr. 3 die Zustimmungsbedürftigkeit herleiten ließe, kann offenbleiben, weil sich die Bundesregierung dem Streichungsvorschlag des Bundesrates anschließt.

Zu 2.

Den Änderungsvorschlägen zu Artikel 1 Nr. 3 und 6 a wird zugestimmt.

Zu 3.

Dem Änderungsvorschlag zu Artikel 3 Abs. 1 wird zugestimmt. Artikel 3 Abs. 2 sollte jedoch folgende Fassung erhalten:

„(2) Artikel 1 Nr. 6 a tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft."

Begründung

Der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein besteht zur Zeit aus zwei hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Zu ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern sind die Geschäftsführer des Deutschen Weinbauverbandes und des Bundesverbandes des Deutschen Weinhandels bestellt worden. Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, daß die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die derzeitige schwierige Lage auf dem deutschen Weinmarkt noch bis 31. Dezember 1965 im Amt verbleiben, um die beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.